



Merkblatt zur Namensführung von Kindern

Für nach dem 1.9.1986 geborene Kinder, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, muss in der Regel **für den ersten deutschen Reisepass** zunächst der Familienname (=Nachname) des Kindes durch Erklärung bestimmt werden. Die **Namenserklärung** kann für volljährige Kinder nur nach deutschem Recht abgegeben werden; bei minderjährigen Kindern nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil angehört. Bei deutsch-chilenischen Eltern gibt es für minderjährige Kinder somit folgende Alternativen:

- **deutsches Recht:** vollständiger Nachname des Vaters oder der Mutter.
Dieser Name gilt automatisch für alle künftigen gemeinsamen Kinder.
- **chilenisches Recht:** Doppelname, der aus dem jeweils ersten Nachnamen (apellido) von Vater und Mutter gebildet wird.
Bei jedem weiteren Kind ist eine neue Erklärung erforderlich.

Erforderliche Unterlagen (alle Dokumente und Übersetzungen im Original mit 1 Fotokopie):

- aktueller Auszug aus dem Geburtenregister des Kindes (mit Unterschrift) des Herkunftslands (mit deutscher Übersetzung), wenn die Geburt außerhalb Chiles erfolgte, das Kind aber auch in Chile eingetragen wurde, bitte auch einen aktuellen Auszug aus dem chilenischen Geburtenregister (mit Unterschrift) (mit deutscher Übersetzung)
- aktueller Auszug aus dem Eheregister der Eltern vom Ort der Eheschließung (mit deutscher Übersetzung), wenn die Eheschließung außerhalb Chiles stattfand und in Chile eingetragen wurde, zusätzlich ein aktueller Auszug aus dem chilenischen Eheregister (mit Unterschrift) (mit deutscher Übersetzung)
- aktueller Auszug aus dem Geburtenregister (mit Unterschrift) für beide Elternteile (mit deutscher Übersetzung), wenn ein oder beide Elternteile außerhalb Chiles geboren wurden, eine aktuelle Geburtsurkunde des Herkunftslandes (mit deutscher Übersetzung)
- deutscher Pass bzw. Staatsangehörigkeitsausweis des deutschen Elternteils sowohl das aktuelle Dokument als auch das, das zum Zeitpunkt der Geburt gültig war.
- chilenische Ausweise der Eltern (und des Kindes wenn gegeben) und ggf. Ausweis/Pass eines anderen Staates, dem ein Elternteil angehört.

Die Auszüge aus den chilenischen Abstammungs- bzw. Heiratsurkunden werden nach persönlicher Vorsprache durch das chilenische Standesamt (Registro Civil) ausgestellt.

Eine Apostille ist nicht erforderlich, sofern die Eltern keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Sollte ein Elternteil noch in Deutschland gemeldet sein, ist zusätzlich die Apostille für alle chilenischen Urkunden erforderlich.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Verfahren:

- Bitte geben Sie das ausgefüllte Formular "Namenserklärung Kind" und alle erforderlichen Unterlagen im Konsulat ab (inkl. Telefon-Nr. und E-Mail-Anschrift).
- Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie vom Konsulat einen Termin für die Unterschrift beider Eltern und des Kindes (ab 14 J.).
- Namenserklärung und Unterlagen werden an das zuständige Standesamt in DEU gesandt, das die Wirksamkeit des Namens prüft und bestätigt.
- Zeitgleich zur Namenserklärung kann ein Passantrag gestellt werden. Der Reisepass kann erst ausgegeben werden, sobald die Namensführung für den deutschen Rechtsbereich durch das zuständige deutsche Standesamt wirksam festgestellt worden ist. Auf die Bearbeitungszeiten (mindestens drei Monate) bei den deutschen Standesämtern hat die Botschaft keinen Einfluss. Es wird daher gebeten, von Anfragen in laufenden Verfahren abzusehen.

Gebühren:

1. Für die Aufnahme der Namenserklärung fallen abhängig vom Einzelfall Gebühren zwischen 25 und 50 EUR an, zahlbar in **chilenischen Pesos in bar oder mit Mastercard / Visa**.
2. Vom zuständigen Standesamt in Deutschland werden für die Namensbescheinigung (sofern gewünscht) zusätzlich Gebühren in Höhe von ca. 10,- Euro pro Bescheinigung erhoben. Bitte beachten Sie, dass diese Gebühren nach Erhalt der Zahlungsaufforderung direkt beim zuständigen Standesamt beglichen werden müssen, ehe die beantragte Bescheinigung durch die Botschaft ausgehändigt werden kann.